

Rundschreiben 08-2017

Imkerförderung 2017/2018 – Abwicklung - Richtlinien - bleibt wie bisher!

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg führt die Förderung der Imkerei mit neuen Richtlinien fort. Es sind folgende Richtlinien in der Abwicklung der Fördermaßnahmen vorgesehen:

Förderzeitraum vom 01. 08. 2017 – 15. 07. 2018

1. Aus- und Fortbildung der Imkerinnen und Imker

Förderfähige Veranstaltungen:

Schulungen und Demonstrationen mit Bezug zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse.

Zuwendungsvoraussetzung:

- Mindestens 10 Teilnehmer pro Schulung
- Vortragsdauer mind. 90 Minuten
- Vortragsdauer Tagesveranstaltung mind. 270 Minuten

Einzureichende Unterlagen:

- Teilnehmerliste- Aus und Fortbildungen der Imkerinnen und Imker **im Original.**
- Jahresprogramm oder öffentliche Ankündigung **für alle Fortbildungen**

bleibt wie bisher - Formular - Stand MLR 2016-

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

- Es werden Pauschalen pro Veranstaltung in Abhängigkeit der Teilnehmerzahl gewährt:

z. B. 10 - 20 Personen bis zu 80,- €
21 - 40 Personen bis zu 100,- €

Bei Tagesveranstaltungen Vortragsdauer mind. 270 Minuten verdoppelt sich die Pauschale

Achtung: Saalmiete bei Vereinsschulungen wird nicht übernommen.

Siehe Merkblatt für die Imkervereine Nr. 1.3
Staffelung Förderpauschale.

Die Antragseinreichungen sind im laufenden Jahr spätestens am 15. Juli eines jeden Jahres beim Landesverband in der Geschäftsstelle einzureichen.

Rundschreiben 08-2017

2. Lehr- und Demonstrationsmaterial

(< 500 € - 3 vergleichbare Preisrecherchen vor Kauf)

(> 500 € - Antrag, 3 vergleichbare Angebote, Genehmigung vor Kauf)

3. Lehr- und Demonstrationsgeräte

(< 500 € - 3 vergleichbare Preisrecherchen vor Kauf)

(> 500 € - Antrag, 3 vergleichbare Angebote, Genehmigung vor Kauf)

Die Gerätschaften dürfen von den Mitgliedern des Imkervereins unentgeltlich genutzt werden. Die Zweckbindungsfrist der Geräte beträgt 5 Jahre.

4. Unterhaltung von Trachtmeldediensten

bleibt wie bisher siehe Merkblatt

5. Einzureichende Unterlagen **Beschaffung > 500 € Netto:**

- Antrag des Imkervereins mit Begründung
- 3 vergleichbare Angebote an die Geschäftsstelle (LV)

- Nach Genehmigung des RP-Freiburg
- Rechnung in Original mit Leistungsnachweis im Original
Adressat der Rechnung = Verein
- Zahlungsnachweis (z. B. Kontoauszug, Quittung)

Honiguntersuchungen

- Zur Qualitäts- und Herkunftsbestimmung
- Auf Rückstände – Honig und Wachs
- Verfälschungsanalyse Wachs

bleibt wie bisher- Antragsformular unter Aktuell-Information LV- Rundschreiben 2017- Antrag Analyse Honig und Wachs, Verfälschungsanalyse Wachs. (Druckbare Versionen)

Die Formulare und das Merkblatt (Richtlinien) werden zur Ansicht und zum Ausdruck in unserer Homepage unter Aktuell – Information LV- Rundschreiben 2017 zur Verfügung gestellt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

Mit freundlichen Grüßen

LANDESVERBAND BADISCHER IMKER E. V.



Präsident

Klaus Schmieder